

Beitragsordnung von NotfallConnect e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren für den gemeinnützigen Verein NotfallConnect e. V.

Sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung, sondern wird von der Mitgliederversammlung gemäß §6 Abs.1 der Satzung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme in den Verein.

§ 3 Aufnahmegebühr

- (1) Für die Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von **500,00 €** erhoben.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufnahmebestätigung zu entrichten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der reguläre Jahresbeitrag beträgt **150,00 €**.
- (2) Mitglieder, die nachweislich zugleich Mitglied der **AGSWN** sind, zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag in Höhe von **60,00 €**.
- (3) Der Nachweis der Doppelmitgliedschaft ist jährlich bis spätestens 31. Dezember unaufgefordert vorzulegen. Erfolgt kein fristgerechter Nachweis, wird der reguläre Beitrag fällig.
- (4) Der Jahresbeitrag wird jeweils zum **1. Januar** eines Jahres im Voraus fällig. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird der Beitrag anteilig berechnet (1/12 des Jahresbeitrags je angefangenem Monat).

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung erfolgt per Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Bei Rücklastschriften, die das Mitglied zu vertreten hat, trägt das Mitglied die entstehenden Kosten.

§ 6 Beitragsbefreiungen und Ermäßigungen

- (1) Beitragsbefreiungen oder weitergehende Ermäßigungen können nur aus wichtigem Grund und auf schriftlichen Antrag hin durch den Vorstand gewährt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Ehrenmitglieder sind gemäß §5 Abs.3 beitragsfrei.

§ 7 Rückständige Beiträge

- (1) Mitglieder, die mit ihrer Zahlung in Verzug geraten, erhalten eine schriftliche Mahnung.
- (2) Nach erfolgloser Mahnung gemäß §4 Abs.3b der Vereinssatzung kann der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds entscheiden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 10.12.2025 im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen und tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen zur Beitragserhebung außer Kraft.

Gez.

Der Vorstand

PD Dr. Harald Genzwürker

Dr. Nicolai Thomas

Dr. Christian Strunz

Katharina Dorschner